

BLG Cargo Logistics GmbH



Preis- und Konditionsverzeichnis

Gültigkeit ab 01. März 2025

*BLG Cargo Logistics GmbH
Neustädter Hafen - Terminal 21
Senator-Borttscheller-Straße
28197 Bremen*

Telefon: 0421 - 398 - 06

Telefax: 0421 - 398 2317

Email: cargo_logistics@blg.de

Internet: www.blg-logistics.com/BLGCargo



Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Schiffsentgelte
- III. Schichtzuschläge / Überstunden / Wartezeiten
- IV. Umschlagentgelte
- V. Warenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge
- VI. Lagergeld
- VII. Besondere Entgelte
- VIII. UST + Zoll
- IX. Hafengebühr / Sicherheitszuschlag

I. Allgemeine Bestimmungen

I.I Vorschriften für die Benutzung der Anlagen

Für die Benutzung der Anlagen sind neben den geltenden Gesetzen und Verordnungen dieses Preis- und Konditionsverzeichnis und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Betriebsordnung (AGBO), neueste Fassung, der BLG Cargo Logistics GmbH (BLG) maßgebend.

Es erfolgt die zollrechtliche Warenbehandlung im Neustädter Hafen nach den Zollkodex-Bestimmungen eines Seezollhafens. Die BLG Cargo Logistics GmbH (BLG) hat den Status eines „zugelassenen Empfängers“ (zE/zT) und betreibt ein Zolllager Typ A. Hieraus abgeleitet tritt die BLG Cargo Logistics grundsätzlich als Verwahrer und als Lagerhalter auf.

I.II Aufträge für die Benutzung der Anlagen

Zur Benutzung der Anlagen sind Aufträge erforderlich, die schriftlich und in der vorgeschriebenen Form bei der Gesellschaft zu stellen sind.

Zur Bearbeitung von Schiffen muss zwingend eine, durch den Reeder oder seinem Vertreter erstellte, schriftliche Schiffsanmeldung der Gesellschaft vorliegen.

I.III Entgelte

1. Für die Berechnung werden Bruttogewichte und Bruttomaße zugrunde gelegt.
2. Das Gewicht wird auf volle 100 kg aufgerundet.
3. Das Maß wird auf volle 0,1 cbm aufgerundet.
4. Die im Verzeichnis genannten Preise verstehen sich für Kolli in handelsüblicher, seemäßiger Verpackung und haben nur Gültigkeit, soweit die Güter nicht besonderen Vorschriften der GGV-See oder anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.
5. Für Leistungen, die im Verzeichnis nicht genannt sind oder einen besonderen Aufwand erfordern, sind die Entgelte im Vorwege mit der Gesellschaft zu vereinbaren.
6. Die Entgelte haben Gültigkeit werktags montags bis freitags für die I. und II. Schicht. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten werden Zuschläge erhoben.
7. Sämtliche Entgelte sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes steuerbare Umsätze gemäß UStG, sofern nichts Gegenteiliges veröffentlicht ist.
8. Die Entgelte werden in der Regel nachträglich eingezogen. Die Gesellschaft ist indes berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
Für Lagergüter sind beim Übergang der Güter in andere Hände die Entgelte für die Zeit bis zum Tage des Überganges sofort zu bezahlen.
Auslagen der Gesellschaft sind sofort zu erstatten.

9. Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt zu begleichen. Zahlungseingänge werden gegen die ältesten Forderungen verrechnet. Nach Ablauf von 14 Tagen kann ein Säumniszuschlag von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.
10. Schuldner der Entgelte ist vorbehaltlich nachstehender und besonderer Ausnahmen der Auftraggeber.
11. Wenn bei Durchgangsgütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der erste Auftraggeber zahlungspflichtig, sofern er nicht ausdrücklich im Auftrag vorgeschrieben hat, dass das Gut nur gegen Nachnahme der Entgelte auszuliefern ist.
12. Übernimmt der Reeder die Bezahlung von Umschlagentgelten, so bleibt der Auftraggeber neben dem Reeder zahlungspflichtig.
13. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
14. Bei einer Falschdeklaration von Waren (z.B. Vorgabe eines falschen Warencodes) behält sich die BLG vor, den höchsten tarifarischen Satz zur Abrechnung zu bringen, wenn diese durch die verfügende Partei nicht vor Verladung auf das Seeschiff oder anderen Verkehrsträger korrigiert wird.

II. Schiffsentgelte (Dues on Ship)

Die Entgelte sind vom Reeder / Operator bzw. seinem Vertreter zu zahlen. Die Bestimmungen aus Abschnitt I, Absatz III, bleiben davon unberührt.

1. Liegeplatzentgelt (Tonnage Dues)

Jedes Schiff an den Anlagen hat ein Liegeplatzentgelt zu entrichten.

Das Liegeplatzentgelt wird berechnet auf Basis Bruttoreaumzahl (BRZ)* des betreffenden Schiffes und beträgt, multipliziert mit der Bruttoreumzahl:

für die ersten 24 Stunden Liegezeit	0,70 €
für jede weiteren angefangenen 12 Stunden	0,44 €

Die Liegezeit beginnt mit der Aufnahme und wird durchgängig berechnet bis zur Beendigung der Lösch-/Ladearbeit. Sonn- und Feiertage sowie Nachmittage vor hohen Feiertagen zählen nur dann als Liegezeit, wenn an ihnen das betreffende Schiff arbeitet.

* Gesetz vom 22.01.1975 zum Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23.06.1969

2. Entgelt für die Benutzung der Kaianlagen

Benutzt ein Schiff die Anlagen zu anderen als Lösch-/Ladearbeiten, wird ein Entgelt berechnet per angefangene 24 Stunden in Höhe von **7,40 € p. lfd. Meter**

3. Kajeentgelt (Quay-Weight-Dues)

Für das über die Kaje gelöschte / geladene Gut wird ein Kajeentgelt berechnet:

Schiffe im Überseeverkehr	
einkommend und ausgehend	8,45 € p. Mto
Schiffe im Großen Europaverkehr	
einkommend und ausgehend	7,30 € p. Mto
Schiffe im Kleinen Europaverkehr	
einkommend und ausgehend	5,00 € p. Mto
Schiffe im Deutschen Küstenverkehr	
einkommend und ausgehend	5,00 € p. Mto

4. Operation von / nach außenbords (AB-Übernahme)

Wird an den Anlagen der BLG Cargo Ware nach oder von aussenbords gelöscht oder gelade unter Einsatz des eigenen an Bord befindlichen Geschirrs so wird ein anteiliges

Liegeplatzentgelt

in Höhe von
erhoben.

EURO

auf Anfrage

III. Schichtzuschläge / Überstunden / Wartezeiten

1. Schichtzuschläge (Shift-Surcharges)

Bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden für die M bzw. Ladestelle besondere Zuschläge berechnet. Auf Basis des gültig betragen diese per Gang und Schicht:

an Werktagen montags bis freitags
III. Schicht

sonnabends
I. Schicht
II. Schicht
III. Schicht

an Vorfeiertagen
I. Schicht (6 Stunden)

an Sonn- und Feiertagen
I. Schicht
II. Schicht
III. Schicht

2. Überstundenzuschläge (Overtimes)

Überstunden sind alle über eine Arbeitsschicht hinausgehenden Arbe

an Werktagen montags bis freitags im Anschluß je angefangen
an die I. Schicht
an die II. Schicht
an die III. Schicht

sonnabends je angefangene Stunde und Gang
an die I. Schicht
an die II. Schicht
an die III. Schicht

an Vorfeiertagen nach 12.00 Uhr per Gang
bis 1 Stunde
bis 2 Stunden
bis 3 Stunden

an Sonn- und Feiertagen im Anschluß je angefangene Stunde
an die I. Schicht
an die II. Schicht
an die III. Schicht

3. Wartezeiten (Waiting-Times)

Fällt eine bestellte Schicht durch Witterungseinflüsse, verspätete Schiff Eintreffen der Ladung usw. ganz oder teilweise aus, so wird die aus dem Schiff berechnet.

Bei Landfahrzeugen oder Binnenschiffen entstehende Wartezeiten we

Aufgrund des gültigen Lohnstarifes beträgt das Entgelt für Wartezeiten Mindestabrechnung 1/2 Stunde

4. Besondere Regelungen

Wenn an einer Lösch-/Ladestelle im Stückgutverkehr mehr als 8 Arbeiter verdoppeln sich die jeweiligen Zuschläge.

Für Arbeitskräfte, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden 15 Arbeitskraft berechnet.

Frühstunden werden wie Überstunden berechnet.

Hilfskräne werden mit 15 % der Zuschläge berechnet.

Lehrkosten an jeder Löschen Lohntarifes

EURO

1.495,00

600,00
1.770,00
2.000,00

1.770,00

1.770,00
1.770,00
2.000,00

Arbeitszeiten.

pro Stunde und Gang
380,00
495,00
590,00

800,00
890,00
1.070,00

2.900,00
4.155,00
5.400,00

und Gang

890,00
890,00
1.070,00

fsankunft, verspätetem
fallene Zeit als Wartezeit

erden der Ware berechnet.

EURO

120,00

je Arbeitskraft und Stunde

tskräfte eingesetzt werden,

% der Zuschläge pro

IV. Umschlagsentgelte

	<i>je</i>	direkt EURO	indirekt EURO
1. Autoreifen	<i>cbm</i>	7,90	12,10
* Boote		auf Anfrage	
2. Container, ISO - Hauptmove	<i>Stck.</i>	-	283,00
3. Container, ISO - Gate Charge	<i>Stck.</i>	-	122,00
* Be-/Auspacken Container		auf Anfrage	
4. Fahrzeuge bis 1.800 kg	<i>Stck.</i>	90,15	142,25
5. Fahrzeuge über 1.800 kg	<i>to</i>	57,25	86,00
6. Gefahrgut GGV - See Kl. 2-6 / 8+9	<i>to</i>	39,95	63,20
* Gefahrgut GGV - See Kl.1 + 7		auf Anfrage	
7. Haushaltsgüter	<i>to</i>	49,20	79,50
8. Holzfaserplatten/-spanplatten/Sperrholz	<i>to</i>	21,70	35,20
9. Schnittholz	<i>to</i>	21,70	35,20
* Stammholz		auf Anfrage	
10. Lebensmittel a.n.g.	<i>to</i>	33,75	60,00
Maschinen / Anlagen / - teile bis 20 to			
11. bis 5 x messend	<i>to</i>	31,05	48,50
12. über 5 x messend	<i>cbm</i>	7,25	10,35
über 20 to Stückgewicht:			
13. bis 100 to Stückgewicht	<i>to</i>	46,15	71,70
14. über 100 to Stückgewicht		auf Anfrage	
* NE - Metalle a.n.g.		auf Anfrage	
15. Öle / Fette	<i>to</i>	30,70	50,75
16. Papier in Rollen	<i>to</i>	19,30	31,95
17. Stahl - Konstruktionen	<i>to</i>	15,70	25,45
18. Stahl - Drahtspeln (Spannstahl)	<i>to</i>	16,85	29,25
19. Stahl/Eisen in Kisten (bis 5 tons Stückgewicht)	<i>to</i>	14,45	23,30
20. Stahl/Eisen in Kisten (5-20 tons Stückgewicht)	<i>to</i>	20,10	26,20
21. Stahl Rohre in Kisten (max 5 tons)	<i>to</i>	14,45	28,55
22. Stahl Rohre in Kisten (5 -20 tons Stückgewicht)	<i>to</i>	17,05	31,05
23. Baustahlgewebe	<i>to</i>	20,25	32,95
24. Bleche / Bandeisen / Brammen / Knüppel (Billets) / Draht in Rollen (Walzdraht / Reifendraht) / Formstahl	<i>to</i>	10,25	18,05
25. Rohre aus Stahl, unbeschichtet Bunde oder lose, bis 5 to Bundgewicht und 14 m Länge	<i>to</i>	13,00	21,45
26. Rohre aus Stahl, unbeschichtet Bunde oder lose, über 5 to Bundgewicht und/oder über 14 m Länge	<i>to</i>	16,20	25,65

27.	Schienen	to	15,50	26,20
*	Schienenfahrzeuge		<i>auf Anfrage</i>	
*	Schrott		<i>auf Anfrage</i>	
28.	Steine, sonstige	to	25,35	39,25
29.	Steine in Blöcken	to	16,95	30,00
30.	Steine/Mörtel, feuerfest auf Paletten	to	15,70	29,15
31.	Zement in Bigbags / auf Paletten	to	16,95	28,75
32.	Zellulose	to	19,15	31,95
	Güter a.n.g.			
33.	bis 5 x messend	to	32,95	50,75
34.	über 5 x messend	cbm	11,00	18,05

Vorgenannte Preise gelten für Stückgewichte bis 20.000 kg und für max. 5 x messende Güter, sofern nicht anders genannt.

2.	Minimalentgelt:	je Auftrag	<i>direkt</i>	EURO	48,50
			<i>indirekt</i>	EURO	97,00
3.	Selbstabfuhr/Selbstanfuhr				
	Anlieferung/Auslieferung von rollbaren Gütern auf eigener Achse zuzüglich zum direkten Umschlagentgelt				
	<i>Fahrzeuge bis 1.800 kgs</i>	p. to		EURO	13,00
	<i>Fahrzeuge über 1.800 kgs</i>	p. to		EURO	25,00

4. Falschdeklarationen

Für Güter, die an den Anlagen der BLG umgeschlagen werden und deren Verfügung eine unrichtige Inhaltsangabe/WACO und/oder Gewichtsangabe und/oder Volumenangabe ausweisen, wird ein erhöhtes Umschlagentgelt erhoben:

Bei Gütern bis 5 x messend der höchste tarifarische Tonnensatz

Bei Gütern über 5 x messend der höchste tarifarische Volumensatz

Erfolgt eine selbständige Berichtigung durch den Verfügungsberechtigten vor verlassen der Güter unserer Anlagen, wird die Berechnung auf Basis der tatsächlichen / korrigierten Daten durchgeführt.

Bei nachträglich festgestellten Falschdeklarationen erfolgt eine Nachberechnung auf vorgenannter Basis.

5. Auslieferung von Import-Waren

Waren im Import können nur nach kompletter Fertigstellung des gesamten Seeschiffes ausgeliefert werden.

Eine Auslieferung im Zuge des laufenden Operations kann nicht erfolgen.

6. Basis der Konditionen

Alle vorgenannten Waren-Konditionen basieren auf einem Umschlag mittels Gabelstapler sowie einem freien Zugang zur Ware . Sollten andere Umschlagsgeräte auf Grund der Art der Verpackung oder Ware für den sicheren Umschlag notwendig sein so werden die hieraus resultierenden Mehrkosten zur Berechnung kommen.

3

in,

V. Warenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge

Dieses Warenverzeichnis soll helfen, die hiernach aufgeführten Waren den Tarifpositionen zuordnen zu können.

WACO WARENBEZEICHNUNG

1058	Anhänger/Auflieger bis 1.800 kos
1059	Anhänger/Auflieger über 1.800 kos
0025	Anlagenteile
0041	Autoreifen
0045	Autoteile
0053	Bandeisen
0061	Batterien
0065	Baugeräte
0068	Bauplatten
0069	Baustahlgewebe
0072	Behälter
0084	Bitumen
0101	Boote
0105	Brammen eis.
0123	Chemische Erzeugnisse nicht GGV See
0182	Container leer
1323	Container voll
0191	Draht eis. (Walzdraht, Reifendraht)
0198	Drahtseile/Litze eis. (Spannstahl)
0203	Düngemittel
0207	Eisenbahnoberbauteile/Gleise/Weichen
0217	Eisenwaren (Werkzeuge/Schrauben oder ähnlich)
0221	Elektromaterial
0222	Elektronik allgemein
0248	Farben, harmlos
0284	Flugzeug/Teile
0977	Formstahl (Träger, Stabstahl, U-Profile, L-Profile, Spundwandbohlen)
0290	Füllstoffe

0300	Gabelstapler
0125	GGV See Klasse 1.1
0126	GGV See Klasse 1.2
0127	GGV See Klasse 1.3
1150	GGV See Klasse 1.4
1151	GGV See Klasse 1.5
0128	GGV See Klasse 2.1
0129	GGV See Klasse 2.2
0130	GGV See Klasse 2.3
1139	GGV See Klasse 3.1
1140	GGV See Klasse 3.2
1141	GGV See Klasse 3.3
0132	GGV See Klasse 4.1
0133	GGV See Klasse 4.2
0134	GGV See Klasse 4.3
0139	GGV See Klasse 5.1
0135	GGV See Klasse 5.2
0140	GGV See Klasse 6.1
0141	GGV See Klasse 6.2
0142	GGV See Klasse 7
0143	GGV See Klasse 7.1
0144	GGV See Klasse 7.2
0145	GGV See Klasse 7.3
0136	GGV See Klasse 8
0146	GGV See Klasse 9
0138	GGV See Mischsendung
0323	Glaswaren
0360	Gummiwaren
0362	Gussstücke eiserne
0387	Haushaltsgut
0401	Holzfaserplatten
0440	Kabel
0109	Knüppel eis. (Billets)
0566	Kunststoffe/-Waren
0565	Kunststoffrohre/Fitt
0574	Landwirtschaftliches Gerät (rollbar/fahrbar)
0579	Lebensmittel

0622	Maschinen/-teile
0637	Militärgut
0668	NE-Fertigwaren
0667	NE-Halbzeuge
0666	NE-Metalle
1077	Nutzfahrzeuge bis 1.800 kos
1078	Nutzfahrzeuge über 1.800 kos
0676	Öle/Fette - WACO/Bezeichnungsänderung
0687	Papier in Rollen
0689	Papier, alt
0693	Papierwaren
1086	Personenkraftwagen bis 1.800 kos
1087	Personenkraftwagen über 1.800 kos
0731	Quarz
1046	Raupenfahrzeuge
0709	Röhrenrundstahl
0820	Rohre eis 250-500 mm
0710	Rohre eis. bis 250 mm
0930	Rohre eis. üb 500 mm
0751	Rohre in Kisten bis 20 tons Stückgewicht
0750	Rohre in Kisten bis 5 tons Stückgewicht
0950	Rohre/Duktile/Guss
1203	Rohrverbindungsstücke, eis.
0785	Sand
0857	Schienen eiserne
0600	Schienenfahrzeuge
1138	Schiffsausrüstung
1185	Schnittholz paketiirt
0633	Schrott
0884	Schweißelektroden
0809	Silikate
0003	sonstige Güter
0829	Sperrholz
0896	Stahl/Eisen in Kisten bis 20 tons Stückgewicht
0895	Stahl/Eisen in Kisten bis 5 tons Stückgewicht
0894	Stahlbleche/Coils
0899	Stahl-Konstruktionen
0897	Stahlleitplanken
0903	Stammholz
0910	Steine in Blöcken
1130	Steine/Mörtel feuerfest auf Paletten
0917	Steinwolle
0839	Sulfate

1005	Waffen
1040	Zellulose
1053	Zucker

Tarifposition

4
5
11-14
1
33+34
24
33
4+5
33
23
11-14
15
Anfrage
24
33+34
2+3
2+3
24
18
33+34
33+34
33
33+34
33+34
33+34
33+34
24
33+34

4+5
Anfrage
Anfrage
Anfrage
Anfrage
Anfrage
6
6
6
6
6
6
6
6
6
6
6
6
6
6
Anfrage
Anfrage
Anfrage
Anfrage
6
6
6
7
33
17
7
8
11-14
24
33+34
33+34
4+5
10

11-14
33+34
Anfrage
Anfrage
Anfrage
4
5
15
16
Anfrage
33
4
5
31
4+5
24
25
25
25
22
21
25+26
33
31
27
Anfrage
33
9
Anfrage
19+20
31
33+34
8
20
19
24
17
17
Anfrage
29
30
33
33+34

33+34
32
31

VI. Lagergeld

1. Basis der Berechnung

1.1 Import

Zur Berechnung der Lagerzeiten wird grundsätzlich der erste Kalendertag nach Löschende als Leistungsdatum gewertet. Fällt das Löschende eines Schiffes in die Nachtschicht, zählt das Löschende-Datum zum vorherigen Kalendertag.

Bei Verkäufen oder Übergabe von Lagerpartien an Dritte gilt grundsätzlich immer das Leistungsdatum wie zuvor beschrieben. Freistellungsdaten oder Übergabedaten finden keine Berücksichtigung.

1.2 Export

Zur Berechnung der Lagerzeiten wird der erste Arbeitstag nach Anlieferung als Leistungsdatum gewertet. Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt bis zum Zeitpunkt des effektiven Ladezeitpunktes auf das Seeschiff.

1.3 Anlieferung per Container oder aus fremden Häfen

Bei Anlieferungen aus fremden Häfen oder per Container wird als Basis für das Leistungsdatum immer die komplette Anlieferung des jeweiligen B/L als Abrechnungsbasis herangezogen. Somit zählt der letzte Anliefertag der Gesamtpartie. Bei Teilanlieferungen aus einem B/L darf eine Gesamtfrist für die Anlieferungen von 7 Kalendertagen, ab dem ersten Anliefertag, nicht überschritten werden. Wird diese Frist überschritten, gilt als Leistungsdatum der wie zuvor genannte vierzehnte Kalendertag für das gesamte B/L.

1.4 Seedurchfuhrgut

Zur Berechnung der Lagerzeiten bei Seedurchfuhrgut wird der erste Kalendertag nach Löschende als Leistungsdatum, wie beim Import, gewertet. Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt bis zum Zeitpunkt des effektiven Ladezeitpunktes auf das Seeschiff.

2. Tageslagergeld Stückgut

			EURO
Lagerung unter Dach	bis 5 x messend	p. 1.000 kg / Tag	4,50
	über 5 x messend	p. 1.000 kg / Tag	7,60
Lagerung im Freien		p. 1.000 kg / Tag	3,20

Aufnahmetag zählt nicht, Abnahmetag zählt.

Freilagerzeit	Export	14 Kalendertage
	Import	4 Kalendertage

Für Import- und Exportgüter verdoppelt sich das Lagergeld nach 30 Kalendertagen.
Für Gefahrgut wird keine Freilagerzeit gewährt.

3. Monatslager Stückgut

Bei längerer Lagerung, soweit dieses vor Beginn vereinbart wird, beträgt das Lagergeld für jeden angefangenen Monat bei einer:

Lagerung unter Dach	bis 5 x messend	p. 1.000 kg / Monat	auf Anfrage
Lagerung im Freien		p. 1.000 kg / Monat	auf Anfrage

Gefahrgüter (GGV-See) werden nicht zur Monatslagerung angenommen.

Bei Monatslagerung wird keine Freilagerzeit gewährt.

4. Containerlagergelder

Aufnahmetag zählt nicht, Abnahmetag zählt.

Freilagerzeit	Export	14 Kalendertage
	Import	4 Kalendertage

EURO

Über die gewährte Freilagerzeit hinaus	per TEU/Tag	38,90
--	-------------	--------------

VII. Besondere Entgelte

1. Umstaugut

Für Güter, die zum Zwecke des Umstauens aus einem Schiff aufgesetzt und anschließend in dasselbe Schiff wieder abgesetzt werden, beträgt das Entgelt

für Stückgewichte bis 20.000 kg	EURO 43,30	je 1000 kg
für Stückgewichte über 20.000 kg	EURO 64,90	je 1000 kg
für Stückgewichte über 100.000 kg	auf Anfrage	

2. Seedurchfuhrgut

auf Anfrage

3. Bearbeitungsauftrag

Bearbeitungsaufträge, die durch die Gesellschaft angenommen werden (Sortieren, Märken, Stapeln usw.), werden nach Arbeitszeit berechnet, sofern keine festen Sätze festgelegt sind.

Stundensatz aufgrund des gültigen Lohnstarifes
je Arbeitskraft und angef. Stunde **EURO 120,00**

Gerätesätze, pro Gerät und angefangene Stunde

Stapler	bis 9 to	EURO 222,00
Stapler	bis 16 to	EURO 325,00
Stapler	über 16 to	EURO 406,00
Zugmaschine		EURO 314,00
Reachstacker		EURO 476,00
Kran	bis 8 to	EURO 536,00
Kran	bis 24 to	EURO 585,00
Containerbrücke		EURO 888,00
Hydraulikmobilkran		EURO 688,00
Hafenmobilkran		EURO 796,00

4. Binnenverkehr

Für das Aufnehmen und Ausliefern von Gütern
im Binnenverkehr **auf Anfrage**

Bei Gütern im Binnenverkehr wird keine Freilagerzeit gewährt

5. An-/Ausliefern fremde Häfen

Für die Annahme von Gütern aus fremden Häfen
und das Ausliefern von Gütern nach fremden Häfen **auf Anfrage**

6. Entsorgung von Verpackungen

Transporthilfen/sonstigen Materialien **nach Auslage/Aufwand**

7. Transporte innerhalb des Neustädter Hafens

auf Anfrage

8. Verwiegungen

Verwiegen von Containern gemäß SOLAS VGM

EURO 72,00 je Container

Verwiegen von Einzelpackstücken oder von LKWs
Voll-/Leerverwiegung

auf Anfrage

9. Serviceleistungen

Auftragsstellung

Zur Benutzung der Anlagen sind Aufträge erforderlich (BHT), die in vorgeschriebener Form durch den Verfügungsberechtigten dem Terminal zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aufgrund der neuen Zollregularien und Einführung des ATL@S-AES Prozesses kann eine Annahme von Gütern ohne Vorlage einer entsprechenden BHT-Referenz nicht erfolgen. Sollten doch Partien an unseren Anlagen angeliefert werden, ohne dass vorgenannte BHT-Referenz vorliegt, ist das Terminal aufgrund der neuen Regularien verpflichtet, eine entsprechende Eingabe ins BHT System vorzunehmen.

Hierfür wird dem originären Verfügungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von

EURO 65,00 per BHT Kopf

berechnet.

Bei Anlieferungen, für die der Verfügungsberechtigte eine gültige BHT Referenz erstellt hat, aber bei der tatsächlichen Anlieferung wird kein Hinweis auf vorgenannte Referenznummer gegeben, sodass das Terminal zur Klärung solcher Problemfälle mit eigenem Personal entsprechende Klärungen herbei führen muss, wird eine Service Gebühr in Höhe von

EURO 39,00 pro Einzelfall

an den Verfügungsberechtigten berechnet. Bei notwendigen Klärungen von Differenzen durch unser Personal, wird ebenfalls zuvor genannte Gebühr pro Einzelfall erhoben

Zollabfertigung

Für Hilfestellungen, Differenzklärungen und andere zusätzliche Leistungen bei zolltechnischen Abfertigungen durch BLG Cargo Logistics GmbH, bzw. seinem Personal, wird eine Gebühr von

EURO 65,00 pro Einzelfall

berechnet.

Hierzu gehören z.B. die Begleitung einer angeordneten Beschau, Tätigkeiten direkt beim Zollamt Neustädter Hafen, etc.

Warenausfuhr ABD-Erstellung (1 x Warenposition) für jede weitere WP	EURO 108,50 EURO 22,00
Zollbeschau für Container: Bereitstellung des Containers Siegel aufbrechen + Neusieglung je Container	auf Anfrage/nach Aufwand EURO 78,00
Zollbeschau für Stückgut: Bereitstellung des Stückgutes	EURO 78,00
Verwahrerwechsel für Container oder Stückgut je ATB-Nr.	EURO 65,00
Umbuchung von BHT-Ref. bei doppelter Auftragsgestellung je BHT-Ref.	EURO 39,00
Abfertigung von angeliefertem oder gelöscht Schiffsbedarf / oder Zubehör als Zollgut je T1	EURO 87,00
Physische Warenkontrolle von auf T1 laufender Exportcontainer (verpflichtend)	nach Aufwand
T1 Erstellung als ZV (Zugelassener Versender)	auf Anfrage/nach Aufwand

10. Sonstige Leistungen

alle zusätzlichen Leistungen, welche nicht in diesem
Tarif aufgeführt sind **auf Anfrage/nach Aufwand**

11. Sonstige Leistungen resultierend aus dem zollrechtlichen Status eines Seezollhafens und der Bearbeitung von Drittlandsware im Zusammenhang mit dem Zolllagerverfahren welche die BLG Cargo Logistics GmbH erbringt

- | | |
|---|---------------------------------|
| a.) Überführung in Zolllager für bestehenden
Waren-/Tarifkatalog | EURO 103,00 p. ATB-Nr. |
| b.) Überführung in Zolllager inkl. Neuantrag
beim Zoll | Auf Anfrage/nach Aufwand |
| c.) Alle darüber hinaus gehenden Leistungen | Auf Anfrage/nach Aufwand |

** Erforderlich ist eine explizite Autorisierung und Beauftragung durch den Kunden an die BLG Cargo Logistics GmbH sowie die Bereitstellung der notwendigen Zoll-einzelheiten, welche für die Anmeldung zum Zolllager notwendig sind.
Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass die notwendigen Zollanträge und die erforderlichen Leistungsaufträge durch den Kunden selbst durchgeführt werden (ATLAS / BHT).*

1. WEGFALL DES FREIHAFENSTATUS DES NEUSTÄDTER HAFENS, BREMEN

Im Juli 2007 wurde bereits durch ein Schreiben des Hauptzollamts Bremen die bevorstehende Auflösung der Freizone Neustädter Hafen in Bremen und die gleichzeitige Umwandlung des Neustädter Hafens in einen Seezollhafen zum 01.01.2008 angekündigt. Diese Maßnahmen sind per Bundesgesetz beschlossen und umgesetzt worden.

Durch diese Veränderungen erfolgt die zollrechtliche Warenbehandlung fortan nach den Zollkodex-Bestimmungen eines Seezollhafens. Der BLG Cargo Logistics GmbH (BLG) wurde der Status eines „zugelassenen Empfängers“ (zE/zT) und ein Zolllager Typ A bewilligt. Hieraus abgeleitet tritt die BLG Cargo Logistics GmbH grundsätzlich als Verwahrer und als Lagerhalter auf.

Nachfolgend einige wesentliche Punkte, die durch die zollrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind:

Waren-Export:

Für die Ausfuhr/Wiederausfuhr in Drittländer angelieferte Gemeinschaftswaren (GW) und Nichtgemeinschaftswaren (NGW) unterliegen der zollrechtlichen Ausfuhrkontrolle. Die Ausfuhrkontrolle des Zolls wird grundsätzlich über die BHT stattfinden. Hierzu wurde eine separate Neufassung der BHT-Verfahrensweisung vom Hauptzollamt Bremen veröffentlicht. Hierin wird u.a. geregelt, dass alle Ausfuhrsendungen eine explizite Freigabe durch das Zollamt benötigen, bevor die BLG Güter auf ein Schiff oder in einen Container umschlagen darf.

Gemäß Änderung des Zollkodexes zum 01.01.2011 kann eine Ausgang-SumA (ASumA) für die Beladung eines Schiffes erforderlich sein. Für die Abgabe der ASumA bei der zuständigen Zollbehörde ist derjenige verantwortlich, der die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft befördert. In der Regel ist dieses die Reederei. (Art. 182d Abs. 3 ZK)

Erfolgt die Warenanlieferung von NGW in einem Versandverfahren (NCTS, OTS, Carnet-TIR oder vgVV), unterliegen diese weiterhin der zollamtlichen Überwachung und werden im Eingang von der BLG als zE/zT (Beendigung Versandverfahren) in die vorübergehende Verwahrung übernommen.

Waren-Import:

Beim Import aus Drittländern gilt ebenso der Grundsatz, dass diese Güter der zollamtlichen Überwachung unterliegen und zuerst immer in die vorübergehende Verwahrung übernommen werden.

Gemäß Änderung des Zollkodexes zum 01.01.2011 ist beim Verbringen von Drittlandswaren in die EU eine Eingangs-SumA (ESumA oder ENS) durch den Beförderer im ersten europäischen Hafen abzugeben (Art. 36a ZK). Die daraus resultierende Registriernummer ist bei der Waren-SumA im tatsächlichen Löschhafen zwingend erforderlich und Bestandteil der elektronisch abzugebenden Meldung.

Im Seeverkehr aus Drittländern müssen die Güter über die Manifestdaten des Schiffes durch den Reeder oder dessen Vertreter elektronisch beim Zoll summarisch angemeldet werden (SumA, inkl. Vergabe der ATB-Nr.). Durch Ankunft des Seeschiffes im Hafen, wird die SumA scharf und somit endgültig geschaltet. Mit der endgültigen SumA wird der Start der Fristenkontrolle ausgelöst. Sollte im Zuge des Löschvorganges Differenzen in der Stückzahl durch BLG festgestellt werden, sind diese umgehend dem zuständigen Zollamt unter Angabe der ATB.Nr. zu melden.

Fristenkontrolle:

Güter in der vorübergehenden Verwahrung unterliegen Fristen, bis wann diese eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen.

Die BLG übernimmt NGW als Verwahrer und unterhält ein Zolllager Typ A als Lagerhalter an seinen Anlagen. In dieser Position erfolgt die entsprechende, unverbindliche Fristenüberwachung von 90 Tagen sowohl im Land- und Seeverkehr. Zum, bzw. rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Fristen werden Sie per Email informiert, damit Sie spätestens dann Ihr zollrechtliches Folgeverfahren durchführen. Hierbei können Sie, neben den bekannten Verfahren Abfertigung zum freien Verkehr, Weitertransport im NCTS oder Abfertigung zur Wiederausfuhr, auch über ATLAS selbstständig als Einlagerer für das Zolllager der BLG tätig werden. Der Verwahrer/Lagerhalter wird über diese Vorgänge durch ATLAS-Nachrichten informiert.

Führen Sie einen dieser Schritte nicht fristgerecht aus, ist die BLG verpflichtet, die Einlagerung zu Ihren Lasten durchzuführen.

Wichtig:

An Waren, die sich im Status der vorübergehenden Verwahrung befinden, dürfen keinerlei Behandlungen, Bearbeitungen oder Veränderungen hinsichtlich Stückzahlen, Verpackungen oder Gewichten vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind erst nach der Überführung in ein Zolllager oder Abfertigung zum freien Verkehr gestattet.

Durch die Verpflichtungen für den Verwahrer/Lagerhalter im Rahmen der zollamtlichen Überwachung, ergeben sich Auflagen zu einer nachvollziehbaren und stets aktuellen Bestandsführung. Ebenso ist dieser verpflichtet, sich bei jeder Warenabfertigung vom ordnungsgemäß abgewickelten zollrechtlichen Folgeverfahren zu überzeugen und dieses zu dokumentieren. Hierzu ist erforderlich, dass alle Aufträge für die Warenabfertigung die notwendigen Zollregistriernummern (ATB, ATC, MRN, etc.) enthalten. Abfertigungen ohne Angabe des zollrechtlichen Verfahrens, ohne Vorlage der zollrechtlichen Dokumente und ohne entsprechende Zollregistriernummer, werden zukünftig nicht durchgeführt, bzw. sind mit Wartezeiten und Extrakosten verbunden. In der BHT wird die Möglichkeit geschaffen, die notwendigen Informationen elektronisch zu übermitteln. Manuelle Aufträge sind entsprechend zu ergänzen.

2. Berechnung der Umsatzsteuer seit dem 01.01.2010

Wie bereits unter Punkt 1. beschrieben, befindet sich der Neustädter Hafen seit dem 01.01.2008 in dem zollrechtlichen Status eines Seezollhafens und gilt damit umsatzsteuerlich als Inland. Damit unterliegen die von der BLG Cargo Logistics GmbH erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz (UStG).

Ebenfalls mit Wirkung seit dem 01.01.2008 darf die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 2 i.V. m § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG u.a. auf die Regelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen der Hafenbetriebe im Zusammenhang mit Umsätzen der Seeschifffahrt nicht mehr angewendet werden. Hierzu gehören alle Unternehmen, die Leistungen erbringen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zweckbestimmung eines Hafens stehen. Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise das Be- und Entladen von Seeschiffen. Begünstigt nach der Vorschrift des § 4 Nr. 2 i.V. m § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG sind ab dem 01.01.2008 lediglich die im USt-Erlass aufgeführten Leistungen. Die von der BLG Cargo Logistics GmbH innerhalb einer Logistikkette erbrachten Logistikleistungen im Zusammenhang mit der Ladung eines Seeschiffs fallen danach nicht unter diese Befreiungsvorschrift.

Die Regelung der Steuerbefreiung, gemäß § 4 Nr. 3 a UStG für sonstige Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bezieht, kann durch die BLG Cargo Logistics GmbH nicht angewendet werden. Die mit der Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 a UStG verbundenen Auflagen zum Belegnachweis sind nicht leistbar, da diese Art der Belege dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen werden.

Diese Regelung wurde durch die Bundesbehörden überprüft. Sobald es hier neue Verfahren bzw. Regelungen gibt, werden diese umgehend veröffentlicht.

Aus den genannten Gründen hat die BLG Cargo Logistics GmbH für ab dem 01.01.2010 erbrachte Leistungen nur die Möglichkeit, alle Leistungen, die durch die BLG Cargo Logistics GmbH erbracht werden, mit Umsatzsteuer zu berechnen, soweit der Empfänger der Leistung im umsatzsteuerlichen Inland ansässig ist. Ist der Empfänger der Leistung nachweislich nicht im Inland ansässig, unterliegen die Leistungen nicht der deutschen Umsatzsteuer, sondern sind ggfs. im Lande des Leistungsempfängers von diesem zu versteuern. In diesen Fällen erfolgt daher die Berechnung ohne Umsatzsteuer.

IX. Hafenabgaben / Sicherheitszuschlag

Auf die Entgelte für alle Leistungen werden lt. gesetzlicher Bestimmungen

1,5 % Hafenumlage berechnet
ausgenommen: Absatz VI Lagergeld

und

1,5% Sicherheitszuschlag (Port Security Fee) auf alle Leistungen